

I Tarifbestimmungen der Nahverkehr Schwerin GmbH

1 Geltungsbereich

Gesetzliche Grundlage der Tarifbestimmungen ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, untersetzt durch die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommerns genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Schwerin GmbH, u. a. veröffentlicht im aktuellen Fahrplan des Verkehrsunternehmens. Das Bedienungsgebiet der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) umfasst folgende Tarifgebiete:

Stadtnetz

Dazu gehört das gesamte Liniennetz des Verkehrsunternehmens innerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin. Für Fahrgäste, die sich innerhalb des Stadtnetzes bewegen, gilt der Fahrtarif für das „Stadtnetz“.

Landkreisnetz

Hierzu zählt das Liniennetz des Verkehrsunternehmens außerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin. Das betrifft Teile der Buslinien 6, 8, 12 und 18. Für Fahrgäste, die sich innerhalb des Landkreisnetzes bewegen, gilt der Fahrtarif für das „Stadtnetz“.

Gesamtnetz

Fahrgäste, die vom Stadtnetz ins Landkreisnetz oder umgekehrt fahren, nutzen das Gesamtnetz und überfahren folgende Zahlgrenzen:

- Linie 6 zwischen Hst. Zum Reppin und Hst. Raben Steinfeld bzw. Raben Steinfeld und Mueß Ausbau
- Linie 8 zwischen Hst. Wickendorf und Hst. Seehof
- Linie 12 zwischen Hst. Am Neumühler See und Hst. Wittenförden, Dorfeingang sowie Hst. Siemensplatz und Hst. Wittenförden, Nordring
- Linie 18 zwischen Hst. Stubbenland und Hst. Pingelshagen

Für Fahrgäste des Gesamtnetzes gilt der Fahrtarif „Gesamtnetz“. Beim Überfahren der Zahlgrenze, bedingt durch die Linienführung, ist beim Ausstieg in der Einstiegszone (Stadtnetz oder Landkreisnetz) der Fahrtarif für das „Stadtnetz“ zu entrichten.

2 Fahrausweisverkauf

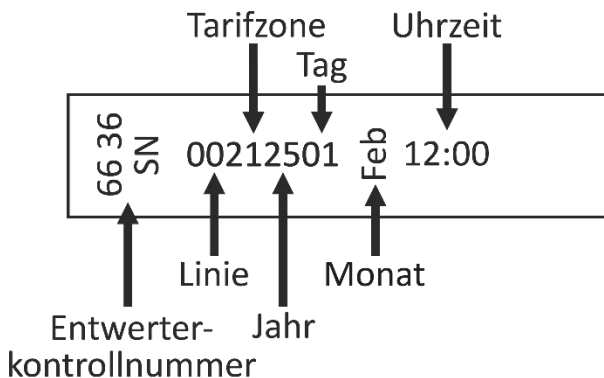
Der Erwerb von Fahrausweisen im Vorverkauf ist in unserem Kundencenter am Marienplatz, bei den Vertragspartnern, an den stationären Fahrausweisverkaufsautomaten und in der NVS-App möglich. Die Gültigkeit dieser Fahrausweise beginnt mit der Entwertung. Beim Kauf von Fahrausweisen an den mobilen Fahrausweisverkaufsautomaten in den Fahrzeugen sind diese grundsätzlich entwertet und zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Beim Kauf an den stationären Fahrausweisverkaufsautomaten und in der NVS-App hat der Fahrgast die Möglichkeit, alternativ zum nicht entwerteten Fahrausweis (Vorverkauf) einen bereits mit einer Gültigkeit versehenen Fahrausweis zu erwerben.

Die mit einer Entwertung ausgegebenen Fahrausweise gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt.

Digital erworbene Fahrscheine an den mobilen Terminals in den Fahrzeugen im System ID-based Ticketing (IDA) berechtigen mit Kauf zum sofortigen Fahrtantritt.

Entwerteraufdruck:



Der Datumsaufdruck zeigt den Beginn des Gültigkeitszeitraumes an.

Für Fahrausweise, die im Abonnement erworben werden, und für das Jobticket gelten besondere Bestimmungen (Punkt 7 – Monatskarten, Jahreskarten im Abonnement (Abo) – Allgemeines).

2.1 Kundencenter

In unserem Kundencenter am Marienplatz (in der Lübecker Straße 3) erhalten Sie neben Fahrausweisen im Vorverkauf auch Auskünfte zu den aktuellen Beförderungstarifen, zum Liniennetz, Fahrplanangebot und vieles mehr.

2.2 Fahrausweisverkaufsautomaten

2.2.1 an den Haltestellen

Kliniken, Hauptbahnhof, Marienplatz, Platz der Jugend, Stauffenbergstraße, Dreescher Markt, Berliner Platz, Leibnizstraße, Keplerstraße, Hegelstraße, Kieler Straße und Platz der Freiheit sowie im Sieben-Seen-Center

Zahlungsmöglichkeiten hier:

mit Banknoten und/oder Münzen ab 5 Eurocent, mit der Girocard und PIN-Eingabe, mit der Kreditkarte und kontaktlos.

2.2.2 in allen Omnibussen und Straßenbahnen der Nahverkehr Schwerin GmbH

ACHTUNG: Die hier erworbenen Fahrausweise (auch über die Terminals des Systems ID-based Ticketing (IDA)) sind bereits entwertet und für den sofortigen Fahrtantritt bestimmt. Ein Vorverkauf ist **nicht** möglich.

Zahlungsmöglichkeiten hier:

mit **nur einer** Banknote und/oder Münzen ab 5 Eurocent, mit der Girocard und PIN-Eingabe, mit der Kreditkarte und kontaktlos.

Akzeptanz von Banknoten nach Einkaufswert

1,00 € 5-Euro- oder-10-Euro-Banknote

10,00 € 20-Euro-Banknote

38,00 € 50-Euro-Banknote

Beispiele:

Kauf Monatskarte ermäßigt zum Preis von 38,00 € Zahlung mit 50-Euro-Banknote mit Restgeldrückgabe oder Zahlung mit 20-Euro-Banknote + 18,00 € in Münzen

nicht möglich:

2 x 20-Euro-Banknote mit Restgeldrückgabe

Kauf einer Tageskarte (24 h) Gesamtnetz zum Preis von 8,00 €

Zahlung mit 10-Euro-Banknote mit Restgeldrückgabe oder Zahlung mit 5-Euro-Banknote + 3,00 € in Münzen

2.3 Vertragspartner für den Fahrausweisverkauf

Tingel-Tangel

Dreescher Markt

Presseshop

Rahlstedter Straße (Kiosk)

BIP Dienstleistungen GmbH

Platz der Freiheit (Gebäude NVS)

2.4 NVS-App

Mit der NVS-App können ausgewählte Fahrausweise bargeldlos über ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) erworben werden.

Dabei stehen dem Kunden Fahrkarten zum sofortigen (bereits entwertet) und zum späteren Fahrtantritt zur Verfügung (siehe Punkt 3.2.8 Online-Ticket (NVS-App)). Bei den in der NVS-App erworbenen Fahrkarten erhält der Fahrgast einen Rabatt von 10 % auf den Bartarif des Fahrkartenpreises (gerundet auf volle Cent).

2.5 ID-based Ticketing (IDA)

Der Fahrkartenverkauf erfolgt über ein Terminal im Fahrzeug. Fahrgäste erhalten hierüber eine Auswahl an Einzel- und Tageskarten. Sie brauchen einfach nur den gewünschten Tarif auswählen und das Zahlungsmittel an das Gerät halten. Das Ticket ist damit gekauft und direkt gültig. Das genutzte Zahlungsmittel ist gleichzeitig das Ticket. Bei den über das System ID-based Ticketing (IDA) erworbenen Fahrkarten erhält der Fahrgast einen Rabatt von 10 % auf den Bartarif des Fahrkartenpreises (gerundet auf volle Cent).

3 Fahrausweissortiment

3.1 Übersicht – Fahrausweisarten und Fahrtarife

	Stadtnetz/ Landkreisnetz	Gesamtnetz
Einzelfahrausweise		
Einzelfahrkarte	2,70 € */**	4,00 € */**
Kinderfahrkarte Mitnahme	1,30 € */**	2,00 € */**
Tageskarte (24 h)	5,40 € */**	8,00 € */**
Kindertageskarte (24 h)	2,60 € */**	4,00 € */**
Gruppentageskarte (24 h)	13,50 € *	20,00 € *
Saisonkarte Fähre „Petermännchen“	2,00 €/1,00 € *****	
Zeitfahrausweise		
Monatskarte Schüler Freizeit	10,00 €	
Monatskarte	54,00 € *	81,00 € *
Monatskarte ermäßigt Mitnahme	38,00 € *	57,00 € *
Jobticket (nicht im freien Verkauf)	430,00 €	645,00 €
Fahrausweise im Abonnement		
Monatskarte	49,50 €	74,25 €
Monatskarte ermäßigt	34,83 €	52,25 €
Jahreskarte	540,00 €	810,00 €
Jahreskarte ermäßigt	380,00 €	570,00 €
Abo-Jahreskarte Mitnahme	50,00 € ***	
Abo-Monatskarte Mitnahme	5,00 € ***	
Deutschlandticket (nur in der NVS-App) *****		

- * Hierbei handelt es sich um Fahrkarten, die als Online-Ticket über unsere NVS-App erworben werden können. Bei diesen ausgewählten Fahrkarten erhält der Fahrgast einen Rabatt von 10 % auf den Bartarif des Fahrkartenpreises (gerundet auf volle Cent). Siehe Bestimmungen unter Punkt II (NVS-App)
- ** Hierbei handelt es sich um Fahrkarten, die als ID-based Ticketing (IDA) erworben werden können. Bei diesen ausgewählten Fahrkarten erhält der Fahrgast einen Rabatt von 10 % auf den Bartarif des Fahrkartenpreises (gerundet auf volle Cent).
- *** „Die Mitnahme-Fahrausweise“ im Abonnement berechtigen zur Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes oder eines E-Rollers. Mitnahmebedingungen siehe Punkt 5 (Mitnahme Hund/Fahrrad/E-Roller).
- **** „Tarifinformationen zum Deutschlandticket finden Sie auf unserer Internetseite unter www.nahverkehr-schwerin.de/Tickets/Tarife.“
- *****
- | | |
|------------------------|--------|
| Einzelfahrt Erwachsene | 2,00 € |
| Einzelfahrt Kind | 1,00 € |
- auf der Fähre nur mit Bargeld oder in der NVS-App zu erwerben (NVS-App vor Fahrtantritt entwerfen - siehe Bestimmungen Punkt II - NVS-App) Weitere Tarifinformationen unter Punkt III (Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen für die Nutzung der Pfaffenteichfähre „Petermännchen“)

3.2 Geltungsdauer und Geltungsbereich der Fahrausweise

ACHTUNG: Die in allen Straßenbahnen und Omnibussen erworbenen Fahrausweise sind bereits entwertet und für den sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

3.2.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten berechtigen innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes zu einer Fahrtdauer von 45 Minuten ab Entwertung. Einzelfahrkarten für das Gesamtnetz gelten 60 Minuten ab Entwertung. Dabei darf der Fahrgast innerhalb der Geltungsdauer auf ein anderes Verkehrsmittel des Verkehrsunternehmens umsteigen. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut eine Fahrkarte entwertet werden. Fahrzeugverspätungen werden dem Fahrgast nicht angelastet. In diesen Fällen ist die Fahrtzeit laut Fahrplan ausschlaggebend.

Zur Nutzung von **Kinderfahrkarten** sind Kinder zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahre berechtigt. Kinder bis einschließlich 6 Jahre werden kostenfrei befördert.

Bei Erwerb von Einzelfahrkarten über unsere NVS-App gelten abweichende Regelungen zur Geltungsdauer (siehe Punkt 3.2.5 Online-Ticket (NVS-App)).

3.2.2 Tageskarte (24 h)

Die Tageskarte (24 h) gilt vom Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens.

Zur Nutzung der **Kindertageskarte (24 h)** sind Kinder zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahre berechtigt.

3.2.3 Gruppentageskarte (24 h)

Die Gruppentageskarte (24 h) gilt vom Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens.

Sie kann unabhängig vom Familienstand von fünf Personen genutzt werden. Zusätzlich kann ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

3.2.4 Monatskarten – Allgemeines

Das Verkehrsunternehmen bietet die Monatskarte, die Monatskarte ermäßigt und die Monatskarte Schüler Freizeit an. Vor dem erstmaligen Benutzen ist die Zeitkarte vom Inhaber mit einem documentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) auszufüllen (Name, Vorname, Anschrift).

Eigenmächtige Änderungen sind nicht zulässig.

Diese Zeitkarten berechtigen ab Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens.

Beginnt die Gültigkeitsdauer am ersten Tag des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht.

Ein Beispiel: Monatskarte mit Datumsaufdruck der Entwertung 07.07.2026
das bedeutet: gültig ab 07.07.2026
gültig bis 06.08.2026, 24:00 Uhr

Bei den am 29., 30. und 31. Januar entwerteten Monatskarten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern kann der Inhaber der Monatskarte (außer ermäßigte Monatskarte und Monatskarte Schüler Freizeit) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Bei Kontrollen ist die Monatskarte zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

3.2.4.1 Monatskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Monatskarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 (Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten) genannte Personenkreis berechtigt.

Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Bescheinigungen von Bildungsträgern haben keine Gültigkeit. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre nicht erforderlich.

Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern gilt für die Monatskarte ermäßigt **nicht**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.2.4 (Monatskarten – Allgemeines).

3.2.4.2 Monatskarte Schüler Freizeit

Die Monatskarte Schüler Freizeit ist ein Sondertarif im Stadtnetz und gilt nur in Verbindung mit dem von der Landeshauptstadt Schwerin ausgestellten Sonderfahrausweis gemäß § 113 SchulG M-V und dem gültigen Schülerschein bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.2.4.1 (Monatskarte ermäßigt).

3.2.5 Online-Ticket (NVS-App)

Das Online-Ticket, das über die NVS-App bereitgestellt wird, muss vor Betreten des Fahrzeugs gekauft und entwertet werden. Fahrausweise, die für eine spätere Nutzung im Vorverkauf erworben wurden, müssen bei Nutzung ebenfalls vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden.

Bei Einzel- und Kinderfahrkarten, die über die NVS-App gekauft werden, verlängert sich die Gültigkeitsdauer der Fahrt um 5 Minuten. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Tickets zu überzeugen. Die nach Fahrtantritt über die NVS-App erworbenen und entwerteten Online-Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß der jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von mobilen Tickets über die NVS-App (siehe II Allgemeine Geschäftsbedingungen beim mobilen Online-Vertrieb von Tickets der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS-App)), welche Sie auch auf unserer Website unter www.nahverkehr-schwerin.de finden.

3.2.6. ID-based Ticketing (IDA)

Das digitale Ticket wird direkt am Terminal im Fahrzeug gekauft und ist sofort gültig. Das genutzte Zahlungsmittel ist gleichzeitig das Ticket. Diese Fahrkarten können im gesamten Netz des Schweriner Nahverkehrs genutzt werden.

Fahrgäste können die Gültigkeit ihres Tickets live am Gerät abfragen. Zudem bietet das Online-Kundenportal eine Übersicht über alle getätigten Fahrten und Belege. Zum IDA -Kundenportal gelangen Sie über die Internetseite <https://nvs.id-ticketing.de/login>. Die Eingabe der Daten dient hier nur der Legitimation zum Zugriff auf die Ticketkäufe. Es werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Für die Kontrolle der Fahrtberechtigung nutzen Kontrolleure mobile Lesegeräte, die prüfen können, ob für die jeweilige Zahlungs-ID eine gültige Fahrt hinterlegt ist. Bei der Fahrausweiskontrolle ist das verwendete Zahlungsmittel dem Prüfpersonal

vorzuzeigen. Die Bedienung eines ggf. mobilen Endgeräts erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer selbst. Zur Erleichterung der Prüfung kann der Nutzer dem Prüfpersonal das mobile Endgerät oder das Kontrollmedium freiwillig kurzzeitig in Anwesenheit überlassen. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des mobilen Endgeräts zur Anzeige der Fahrtberechtigung im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Das mobile Endgerät muss online sein, um die Fahrtberechtigung anzuzeigen.

1. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des mobilen Endgerätes nicht erbracht werden (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, keine Online-Verbindung etc.), liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor. In diesen Fällen wird das erhöhte Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbedingungen erhoben.

4 Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
2. ab 15 Jahre;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater,
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten; Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst);
3. Kinder im Vorschulalter ab 7 Jahre

5 Mitnahme Hund/Fahrrad/E-Roller

Für die Beförderung von Hunden (mit Ausnahme siehe Punkt 6), Fahrrädern (einsitziges Zweirad) und E-Rollern ist ein Fahrausweis zum ermäßigten Grundtarif (Kinderfahrkarte, Kindertageskarte (24 h) oder Monatskarte ermäßigt) für das Stadtnetz oder das Landkreisnetz bzw. das Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens zu nutzen.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und Kapazitäten. Inhaber eines Abo-Fahrausweises haben die Möglichkeit, eine zusätzliche, personengebundene Abo-Karte-Mitnahme zu erwerben.

Der Fahrausweis (auch die Abo-Karte Mitnahme) hat nur Gültigkeit für einen Hund **oder ein** Fahrrad **oder einen** E-Roller, er gilt nicht für den Fahrgast selbst.

Nutzer von Gruppentageskarten können einen Hund unentgeltlich mitnehmen. Die Mitnahmeberechtigung für Zeitkarten an Wochenenden und Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern wird für Hunde, Fahrräder und E-Roller ausgeschlossen. Die Gültigkeit des gewählten Fahrausweises beginnt mit dem Zeitpunkt der Entwertung. Die Geltungsdauer ist unter Punkt 3.2 (Geltungsdauer und Geltungsbereich der Fahrausweise) geregelt. Die Zeitfahrausweise (außer im Abonnement), die zur Beförderung von Hunden, Fahrrädern oder E-Rollern genutzt werden, sind vor dem erstmaligen Benutzen vom Inhaber mit der persönlichen Anschrift mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) zu versehen. Eigenmächtige Änderungen sind nicht zulässig.

Die Unterbringung des Fahrrads/E-Rollers erfolgt auf dem Platz, der für die Rollstuhl- und Kinderwagenbeförderung vorgesehen ist. Das Fahrrad/der E-Roller ist entsprechend zu sichern. Bei Auslastung dieses Platzes haben Rollstühle und Kinderwagen Vorrang.

Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitfahrende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Es besteht für alle Hunde Leinenpflicht. Die Hunde sind kurz an der Leine zu führen.

6 Unentgeltliche Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen, die sich zur Mitnahme eignen, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Das Verkehrsunternehmen befördert unentgeltlich:

- Kinder bis einschließlich 6 Jahre sowie ein evtl. mitgeführtes Kinderfahrrad;
- Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) - das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgelegt werden.
- Begleiter von Schwerbehinderten und/oder Begleithunde, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“) aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht;
- Kinderwagen, Handgepäck;
- Fahrräder, Roller und E-Roller bis 15 kg im zusammengeklappten Zustand sowie Einräder; ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und Kapazitäten;

- kleine Hunde (maximale Schulterhöhe 30 cm), die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen, kleine Tiere (Katzen, Meerschweinchen usw.) in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen (Boxgröße von maximal 50 cm x 30 cm x 30 cm). Im Interesse aller Fahrgäste dürfen Tiere nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel, Führungshunde oder Behindertenbegleithunde;
- Elektro-Scooter (nur mit Signet des Bundesministeriums oder der Nahverkehr Schwerin GmbH) entsprechend den Anforderungen des bundeseinheitlichen Erlasses vom 15. März 2017, wenn der Nutzer eine amtlich anerkannte Gehbehinderung besitzt (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“);
- bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen alle Kinder, auch wenn einzelne Kinder bereits älter als 7 Jahre sind. Diese Freifahrtregelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

7 Monatskarten, Jahreskarten und Abonnement (Abo) - Allgemeines

Das Verkehrsunternehmen bietet Monatskarten und Jahreskarten und diese jeweils auch als ermäßigte Fahrkarte für das Stadtnetz oder das Landkreisnetz bzw. das Gesamtnetz im Abonnement an. Des Weiteren werden im Abonnement Mitnahmefahrausweise angeboten, welche zur Mitnahme von Fahrrad, Hund oder E-Roller berechtigen (siehe Punkt 5 Mitnahme Hund/Fahrrad/E-Roller).

Die Abo-Karten sind personenbezogene Zeitkarten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Die Gültigkeit der Monatskarten beginnt mit dem Monatsersten und endet mit dem Monatsletzten. Die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt mit dem Monatsersten und endet nach 12 Monaten zum Monatsletzten. Die erworbene Abo-Karte ist bei der Zustellung mit dem Gültigkeitsmonat/-jahr und mit den Daten des Abo-Karteninhabers (Name, Vorname, Anschrift) versehen. An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern kann der Inhaber einer Abo-Karte (außer Abo-Monatskarte ermäßigt) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei Kontrollen ist die Abo-Karte zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

7.1 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrausweisen im Abonnement

Der Vertrag kommt mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars zustande. Der Antrag ist in unserem Kundencenter am Marienplatz oder auf unserer Internetseite (www.nahverkehr-schwerin.de) erhältlich. Der Abo-Antrag kann im Kundencenter abgegeben, per Post oder per E-Mail zugesandt werden. Die Vertragslaufzeit beginnt, bei einem Antragseingang bis spätestens zum 10. eines Monats, am 1. des Folgemonats.

Der Einzug des Beförderungsentgeltes per SEPA-Lastschriftauftrag erfolgt jeweils ab dem 11. des Monats vor Beginn der Gültigkeit der Abo-Karte.

Nach erfolgter Abbuchung wird die Abo-Karte per Post zugestellt. Für entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung/Rücklastschrift) kommt der Abonnent auf.

Erhält ein Abonnent die Abo-Karte nicht bis zum 28. des vor dem Beginn des Abo-Zeitraumes vorausgehenden Monats, so hat der Abonnent dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Beanstandungen bezüglich der Ausfertigung der Abo-Karte sind nach Erhalt durch den Abonnenten dem Verkehrsunternehmen zu melden.

Der Vertrag verlängert sich automatisch, bis er gekündigt wird.

7.2 Tarifänderung

Bei Fahrtarifänderungen wird bei der Monatskarte der monatliche Einzugsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Von Tarifänderungen innerhalb der Geltungsdauer der Jahreskarte bleiben diese unberührt.

7.3 Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eigenmächtige Änderungen auf der Abo-Karte sind nicht zulässig. Bei Änderung der Bankverbindung ist der Änderungsmitteilung eine neue vom Kontoinhaber unterzeichnete Einzugsermächtigung beizufügen.

7.4 Verlust

Bei Verlust der Abo-Karte erhält der Abonnent Ersatz.

7.5 Abo-Monatskarten/Jahreskarten ermäßigt

Zur Nutzung der Abo-Monatskarten/Jahreskarten ermäßigt ist der unter Punkt 4 (Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten) der Tarifbestimmungen genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist bei Kontrollen die Abo-Karte zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Bescheinigungen von Bildungsträgern haben keine Gültigkeit. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre nicht erforderlich. Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern gilt für die ermäßigte Abo-Karte **nicht**.

7.6 Abo-Jahreskarte Mitnahme/Abo-Monatskarte Mitnahme

Inhaber eines Monats- oder Jahresabonnements haben die Möglichkeit, eine personengebundene, nicht übertragbare Abo-Jahreskarte Mitnahme bzw. Abo-Monatskarte Mitnahme zu erwerben. „Die Mitnahme-Fahrausweise“ im Abonnement berechtigen zur Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes oder eines E-Rollers. Zu den Mitnahmebedingungen siehe Punkt 5 (Mitnahme Hund/Fahrrad/E-Roller). Dieser Mitnahmetarif gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Abonnement der Nahverkehr Schwerin GmbH nach Punkt 7 (Monatskarten, Jahreskarten im Abonnement (Abo) – Allgemeines) dieser Tarifbedingungen.

7.7 Beendigung und Änderung des Vertrages

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen spätestens am 10. des Vormonats zum beabsichtigten Abo-Ende schriftlich vorliegen. Der Wechsel von einem Abo-Sortiment in ein anderes ist möglich. Der beabsichtigte Sortimentswechsel muss spätestens bis zum 10. des Vormonats zum beabsichtigten Wechsel dem Unternehmen schriftlich angezeigt werden.

Eine zeitweilige Unterbrechung des Abonnements ist nicht gestattet. Sie kommt einer Kündigung gleich.

Kommt es zu einer wiederholten Rücklastschrift (mindestens zwei Mal; SEPA-Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten zurückgewiesen), wird das Abonnement von Seiten des Verkehrsunternehmens gekündigt und der Versand der Abo-Karten eingestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Verkehrsunternehmen zu erstatten.

Erfolgt eine Kündigung einer Monats- oder Jahreskarte vor Ablauf von 11 Monaten, werden für den genutzten Zeitraum die Differenz zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement der gleichen Preisstufe zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € berechnet. Diese Regelung tritt außer Kraft, wenn persönliche Gründe (nachweislich) die Beendigung rechtfertigen, wie

- Verzug aus dem Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens,
- langwierige Erkrankung, Tod.

Jahreskarten sind bei vorzeitiger Kündigung dem Verkehrsunternehmen innerhalb einer Woche nach Ende des Kalendermonats, zu dem sie gekündigt wurden, per Einschreiben zurückzusenden oder in einer unserer Verkaufsstellen gegen Quittung zurückzugeben.

Für die Rückerstattung von Beförderungsentgelten gilt als

Berechnungszeitraum immer der Kalendermonat. Eine Rückerstattung für nicht abgegebene bzw. verspätet vorgelegte Jahreskarten ist für den betreffenden Monat ausgeschlossen.

Die Regelung zur Nachberechnung gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

8 Jobticket

Das Jobticket erhält der Fahrgast von seiner Firma, Institution oder Einrichtung, die mit dem Verkehrsunternehmen einen Vertrag zur Nutzung des Jobtickets abgeschlossen hat.

8.1 Teilnahmevoraussetzung

Der Vertragspartner agiert als Vertreter des Verkehrsunternehmens und wickelt den Jobticketverkauf in deren Namen und für deren Rechnung ab.

8.2 Bestimmungen zum Jobticket

Das Jobticket ist eine personengebundene Jahreskarte (beginnend immer am Monatsersten) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern kann der Inhaber des Jobtickets seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Bei Kontrollen ist das Jobticket zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

8.3 Ausgabe der Jobtickets

Die Ausgabe der Jobtickets erfolgt durch das Verkehrsunternehmen an den Vertragspartner. Die Weitergabe an die Nutzer obliegt dem Vertragspartner. Die Jobtickets dürfen nur an Mitarbeiter des eigenen Unternehmens ausgegeben werden. Bei Verlust der Jobtickets erhält der Mitarbeiter Ersatz.

8.4 Fahrpreise

Der Preis des Jobtickets entspricht dem bei Vertragsabschluss gültigen Tarif des Verkehrsunternehmens. Im Fahrpreis ist die gültige Mehrwertsteuer enthalten. Die Bezahlung des Jobtickets durch den Vertragspartner erfolgt als einmalige Zahlung des Gesamtfahrpreises vor Vertragsbeginn entsprechend des vereinbarten Vertragszeitraumes.

Die Vergütung ist von einer Änderung der Beförderungstarife innerhalb der Laufzeit des Vertrages/Vertragsverlängerung nicht betroffen.

Für die Rückerstattung von Beförderungsentgelten gilt als Berechnungszeitraum immer der Kalendermonat. Ausfallzeiten, wie z. B. Dienstreisen, Urlaub und Krankheit, sind im Preis des Jobtickets berücksichtigt.

8.5 Vertragsdauer

Der Vertrag über das Jobticket beginnt zum Monatsersten und wird über einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen.

Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte er nicht von einem der Vertragsparteien bis zum Ablauf von zwei Monaten vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden.

8.6 Außerordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Zahlungsverzug des vereinbarten Beförderungsentgeltes gemäß Punkt 8.4. (Fahrpreise), nach erfolgloser Abmahnung und Nachfristsetzung sowie eine missbräuchliche Verwendung der ausgegebenen Jobtickets oder der verwendeten Dienstausweise.

Im Falle einer Kündigung während der Vertragslaufzeit sind die nicht mehr benötigten Jobtickets innerhalb einer Woche nach Ende des Kalendermonats, zu dem sie gekündigt wurden, per Einschreiben zurückzusenden oder in unseren Verkaufsstellen gegen Quittung zurückzugeben. Bei Kündigungen zum Ende der Vertragslaufzeit entfällt die Rückgabe der Jobtickets.

Eine Rückerstattung für nicht bzw. verspätet abgegebene Jobtickets ist ausgeschlossen.

Zur Ermittlung des Rückerstattungsbetrages wird der Differenzbetrag zwischen den bereits genutzten Monaten und dem Monatskartengrundtarif nacherhoben und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € je Karte berechnet, welche vom Rückerstattungsbetrag in Abzug gebracht wird.

8.7 Ausscheiden einzelner Mitarbeiter

Scheidet ein Mitarbeiter des Vertragspartners aus dem Vertrag aus, so wird dessen Jobticket ungültig. Der Vertragspartner zieht das Jobticket ein.

Das nicht mehr benötigte Jobticket ist innerhalb einer Woche nach Ende des Kalendermonats, zu dem sie gekündigt wurden, per Einschreiben zurückzusenden oder in unseren Verkaufsstellen gegen

Quittung zurückzugeben. Bei Kündigungen zum Ende der Laufzeit entfällt die Rückgabe der Jobtickets.

Beim Ausscheiden einzelner Nutzer aus dem Jobticket-Vertrag vor Ablauf des Vertrages wird für die bereits genutzten Monate der Differenzbetrag zwischen Jobticket und Monatskartengrundtarif nach erhoben und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € je Karte berechnet. Diese Regelung tritt außer Kraft, wenn persönliche Verhältnisse die Beendigung rechtfertigen, wie

- Ausscheiden aus der Firma,
- Verzug aus dem Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens,
- langwierige Erkrankung und Tod.

8.8 Prüfungen

Die Nahverkehr Schwerin GmbH nimmt die Prüfung über die Einhaltung der Nutzungsbedingungen beim Vertragspartner unregelmäßig und unvermutet vor.

8.9 Sondervereinbarungen mit größeren Unternehmen und Organisationen

Mit Unternehmen und Organisationen, die im Tarifgebiet des Verkehrsunternehmens mehr als 100 Mitarbeiter beschäftigen, können vom Regeltarif abweichende Einzelvereinbarungen getroffen werden, wonach jedem Mitarbeitenden eine an das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis gebundene, nicht übertragbare Legitimation die Nutzung der Jobticketleistungen der NVS gegen einen kalkulatorisch ermittelten pauschalen Geldbetrag angeboten werden kann.

8.10 Einzelheiten der Abwicklung

Die Einzelheiten der Abwicklung des Jobticket-Vertrags werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Nahverkehrstarifes in einem Vertrag zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und der Nahverkehr Schwerin GmbH geregelt.

9 Dauerparkausweise

Für Besitzer einer gültigen Monats- oder Jahreskarte im Abonnement nach Punkt 7 (Monatskarten und Jahreskarten (Abo) - Allgemeines) ist es für die von der Nahverkehr Schwerin GmbH bewirtschafteten Parkplätze

- Am Jägerweg,
- Am Stadthafen,
- Am Hauptbahnhof und
- Altstadt

möglich, eine Parkkarte als Dauerparkkunde zu einem monatlichen Vorzugspreis von 40,00 € zu erwerben (nach freier Kapazität). Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr eine Dauerparkkarte für einen Nachtparkplatz zu einem Preis von 20,00 € monatlich zu erwerben.

Bei Kündigung des Monats- oder Jahresabonnements wird ab dem Monat nach Beendigung des Abonnements die Dauerparkgebühr in voller Höhe berechnet.

Anträge für Dauerparkplätze und die Geschäftsbedingungen dazu sind auf der Internetseite unter <https://www.nahverkehr-schwerin.de/de/parkplaetze.html> veröffentlicht.

10 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen der Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts ist in § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed) geregelt und beträgt zurzeit 60,00 €. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu

entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen.

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 der VO über die AllgBefBed entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nr. 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben sind, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. In den Fällen des Abs. 2 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 2 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

12 Schlichtungsstelle

Die Nahverkehr Schwerin GmbH ist Mitglied der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. Bei Streitigkeiten schlichtet diese Stelle zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast. Dabei werden die Beteiligten über rechtliche Vorgaben sowie über das Verfahren der Schlichtung kostenfrei informiert.

Die Schlichtungsstelle wird nur tätig, wenn keine Klärung einer Streitigkeit zwischen Verkehrsunternehmen und dem Verbraucher/der Verbraucherin erzielt worden ist.

Sollten Kunden mit der Bearbeitung bzw. der Beantwortung ihrer Beschwerde nicht einverstanden sein, bitten wir sie, sich an die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. (sruv) zu wenden.

Kontaktdaten:

Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V.

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

Telefon: 030 644 99 33-0

E-Mail: kontakt@sruv.de

Weitere Informationen: www.schlichtung-reise-und-verkehr.de

II Allgemeine Geschäftsbedingungen beim mobilen Online-Vertrieb von Tickets der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS-App)

TEIL A Allgemeine Regelungen

1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung

des mobilen Online-Vertriebs (nachfolgend (NVS-App) genannt) der Nahverkehr Schwerin GmbH und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (diese befinden sich auf unserer Internetseite unter dem Stichwort Tarif) der NVS sowie die Datenschutzbestimmungen.

2. Mit der (NVS-App) bietet die Nahverkehr Schwerin GmbH einen Service an, der es dem Kunden (nachfolgend Nutzer genannt) ermöglicht, ausgewählte Tickets gemäß der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos über ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) zu erwerben.

Der Erwerb und die Nutzung von Tickets über die (NVS-App) und die Nutzung der insoweit zugrundeliegenden Software sind an die Zustimmung zu diesen Bedingungen gebunden. Durch das Herunterladen, Installieren oder Nutzen der Software für die (NVS-App) werden diese Bedingungen uneingeschränkt akzeptiert.

3. Die NVS-App wird durch die Nahverkehr Schwerin GmbH in Zusammenarbeit mit IT-Dienstleistern sowie, in Abhängigkeit von dem gewählten Vertriebsweg und der Zahlungsart, mit unterschiedlichen Finanzdienstleistern erbracht. Die Dienstleister nebst Kontaktdaten sind im Teil B dieser AGB aufgeführt.
4. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten werden an den jeweiligen Finanzdienstleister übermittelt. Weitergehende Regelungen sind unter den jeweiligen Zahlungsarten, in weiteren Abschnitten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in der Datenschutzbestimmung aufgeführt.

Daneben können personenbezogene Daten an IT-Dienstleister übermittelt werden, soweit diese Daten für die Bereitstellung

der jeweiligen Dienste erforderlich sind.

5. Mit Akzeptanz gemäß Ziffer 1.2 Satz 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Nutzer eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software für die (NVS-App) und für die zweckgebundene Nutzung der enthaltenen Funktionen. Der Nutzer erhält das eingeschränkte Recht zur Nutzung der NVS-App-Software ausschließlich zum persönlichen Gebrauch. Er ist nicht berechtigt, die Software zu verkaufen, zu ändern, anzupassen, abgeleitete Produkte daraus zu erstellen oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ändern oder sich oder Dritten zugänglich zu machen.
6. Die Software für die (NVS-App) wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Zugriff erfolgt über mobile Endgeräte. Es werden entsprechend des gewählten Endgerätes gegebenenfalls für Verbindungsaufbau und -dauer durch den jeweiligen Telekommunikationsanbieter Entgelte je nach Tarif gegenüber dem Nutzer erhoben. Die vom Telekommunikationsanbieter für Datentransfer erhobenen Entgelte sind dem Telekommunikationsvertrag des Nutzers zu entnehmen.
7. Die Eröffnung eines Nutzerkontos, der Vertragsabschluss und die Korrespondenz erfolgen in deutscher Sprache.
8. Es gilt ausschließlich deutsches oder direkt anwendbares Recht der europäischen Union.
9. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwerin, wenn der Nutzer seinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnort) nicht in Deutschland hat oder der Nutzer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nachträglich aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist oder wenn der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2 Eröffnung eines Nutzerkontos

1. Zur Nutzung der (NVS-App) über die Nahverkehr Schwerin GmbH und einem hierüber erfolgenden Ticketerwerb ist die Registrierung mit einer E-Mail-Adresse und einem Passwort erforderlich. Hierzu muss der Nutzer diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen.
Mit der Bestätigung der Registrierung kommt ein Vertrag zwischen dem Nutzer und der Nahverkehr Schwerin GmbH zustande.
Das persönliche Passwort ist vom Kunden geheim zu halten.
2. Die Registrierung durch minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Personen ist ausgeschlossen.

3 Widerrufsbelehrung

3.1 Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung gemäß Ziffer 2 kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder im persönlichen Bereich des Internetportals widerrufen werden. Der Widerruf bezieht sich auf die Erklärung bei Eröffnung eines Nutzerkontos (Registrierung). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Verpflichtung gemäß § 312g Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs durch den Nutzer. Der Widerruf ist per Brief, E-Mail oder Fax an die Nahverkehr Schwerin GmbH, Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin, Fax: 0385 3990-999, E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de zu senden.

3.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt bzw. herausgegeben werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung des Nutzers bzw. für die Nahverkehr Schwerin GmbH mit deren Empfang.

3.3 Besondere Hinweise

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner, hier die Nahverkehr Schwerin GmbH, mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

Muster Widerrufsformular: Zum Widerruf der Vertragserklärung kann dieses Formular ausgefüllt und an die Nahverkehr Schwerin GmbH, Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin, Fax: 0385 3990-999, E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de gesendet werden.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) die Vertragserklärung bei Eröffnung des Nutzerkontos vom _____ und den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am _____

Erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift der/des Verbraucher(s): _____

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen

4 Ticketerwerb, Nutzung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Über die auf seinem mobilen Endgerät heruntergeladene und installierte Software kann der Nutzer das von ihm gewünschte und verfügbare Ticket auswählen und anfordern. Das über die Software angeforderte Ticket wird via Datenübertragung in der NVS-App bereitgestellt. Die für die Datenübertragung gegebenenfalls anfallenden Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen Telekommunikationsvertrag des Nutzers. Die Höhe des Fahrpreises ergibt sich aus der jeweils gültigen Fahrpreisübersicht der Nahverkehr Schwerin GmbH. Die Zahlung des Fahrpreises hat bei registrierten Nutzern an den jeweiligen Finanzdienstleister zu erfolgen.
2. Mit der Anforderung des Tickets über die Software wird ein Angebot des Nutzers zum Erwerb eines Tickets und mit der Bereitstellung des Tickets die Annahme des Angebotes durch Nahverkehr Schwerin GmbH erklärt. Es kommt somit ein Kauf- und Beförderungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Nahverkehr Schwerin GmbH zustande. Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung durch den Finanzdienstleister. Das Online-Ticket, das über die NVS-App bereitgestellt wird, muss vor Betreten des Fahrzeugs gekauft und entwertet werden. Fahrausweise, die für eine spätere Nutzung im Vorverkauf erworben wurden, müssen bei Nutzung ebenfalls vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden. Bei Einzel- und Kinderfahrkarten, die über die NVS-App gekauft werden, verlängert sich die Gültigkeitsdauer der Fahrt um 5 Minuten. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Tickets zu überzeugen. Nach Fahrtantritt über die NVS-App erworbene und entwertete Tickets werden nicht anerkannt.

Gemäß der jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Erstattungen und Stornierungen sind im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen möglich. Ein Umtausch ist ausgeschlossen. Näheres wird unter Ziffer 6 „Erstattungen“ geregelt.

3. Zu Kontrollzwecken ist das Ticket auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerät während der Fahrt ständig mitzuführen (weitere Regelungen siehe Ziffer 5. „Fahrkartenkontrolle“). Die Gültigkeit des Tickets ist an das zum Erwerb genutzte mobile Endgerät gebunden. Für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgeräts, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets ist der Nutzer verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit des Dienstes oder der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket erworben und entwertet werden.
4. Gekaufte und noch gültige Tickets können jederzeit vom Nutzer in der NVS-App-Software abgerufen werden, wenn das Endgerät online ist.
5. Bei Verbrauchern behält sich die Nahverkehr Schwerin GmbH das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags vor. Bei Unternehmern in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, behält sich die Nahverkehr Schwerin GmbH das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Die entsprechenden Sicherungsrechte sind auf Dritte übertragbar.

6. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Nutzer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Nahverkehr Schwerin GmbH unbestritten oder anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Befindet sich der Nutzer gegenüber der Nahverkehr Schwerin GmbH mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden sämtliche bestehende Forderungen sofort fällig.

5 Fahrausweiskontrolle (digitales Ticket - NVS-App)

1. Bei der Fahrausweiskontrolle von digitalen Tickets hat der Nutzer das mobile Endgerät mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des mobilen Endgeräts nimmt der Nutzer vor. Bei der Fahrausweiskontrolle ist das verwendete Zahlungsmittel dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung eines ggf. mobilen Endgeräts erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer selbst. Zur Erleichterung der Prüfung kann der Nutzer dem Prüfpersonal das mobile Endgerät oder das Kontrollmedium freiwillig kurzzeitig in Anwesenheit überlassen.
2. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des mobilen Endgeräts zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Das mobile Endgerät muss online sein, um die Fahrtberechtigung anzuzeigen.
3. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des mobilen Endgerätes nicht erbracht werden (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, keine Online-Verbindung etc.), liegt eine Fahrt ohne gültigen

Fahrausweis vor. In diesen Fällen wird das erhöhte Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbedingungen erhoben.

6 Erstattungen

1. Der Umtausch und die Barauszahlung von Tickets sind ausgeschlossen.
2. Die Erstattung von Tickets richtet sich nach den die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

7 Ende der Nutzungsmöglichkeit oder Kündigung

1. Die Teilnahme an der NVS-App kann jederzeit durch den Nutzer beendet werden. Die Kündigung des Nutzungsvertrages kann schriftlich oder in Textform gegenüber der Nahverkehr Schwerin GmbH erklärt werden. Zum sicheren Ausschluss der weiteren Nutzung empfiehlt es sich, die Applikation vom Endgerät zu löschen.
2. Noch nicht verwendete Fahrausweise (z. B. bei Mehrfahrten-Tickets) stehen nach der Löschung nicht mehr zur Verfügung. Die Erstattung oder Gutschrift von nicht verwendeten Fahrausweisen ist unter Ziffer 6 „Erstattungen“ geregelt.
3. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Beendigung der Nutzung unbenommen.
4. Die Nahverkehr Schwerin GmbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine solche ordentliche Kündigung kann unter anderem erfolgen, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine

Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat, die jeweilige NVS-App eingestellt wird oder wesentliche Änderungen eine Kündigung notwendig machen.

5. Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Nahverkehr Schwerin GmbH insbesondere berechtigt, wenn
 - der Nutzer gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen der Nutzung der NVS-App gegen geltendes Recht verstößt,
 - der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
 - eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
 - der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung der NVS- App Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
 - der Nutzer Leistungen der Nahverkehr Schwerin GmbH oder der beauftragten Dienstleister missbraucht,
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Nahverkehr Schwerin GmbH wegen des Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.
6. Die Kündigung hat in Textform, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen. Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung die NVS-App nicht mehr genutzt werden.

8 Sperrung

1. Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzerkontos fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Nahverkehr Schwerin GmbH über Telefon 0385 3990-666 und dem jeweilig gewählten Finanzdienstleister zu melden.
Bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte ist der Nutzer verpflichtet, dies zudem unverzüglich seinem Telekommunikationsanbieter mitzuteilen. Bis zum Eingang der Mitteilung haftet der Nutzer für die bis dahin durch etwaige Nutzung entstandene Forderungen. Bis zum Zeitpunkt der Sperrung gilt jeder Ticketkauf als vom Nutzer veranlasst.
2. Für den Fall der Nichtzahlung einer fälligen und bereits angemahnten Forderung gegenüber dem Telekommunikationsanbieter oder einem Finanzdienstleister wird die Nutzung des Ticketkaufs über die NVS-App Software ebenfalls gesperrt. Es gelten die AGB des Telekommunikationsanbieters bzw. des entsprechenden Finanzdienstleisters.

9 Datenschutz

9.1 Datenschutzhinweis für die Verwendung unserer NVS-App

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen und sonstigen Daten wir während der Nutzung unserer NVS-App erfassen, wie wir diese verwenden und welche Gestaltungsmöglichkeiten und Rechte Sie dabei haben.

9.2 Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist die:

Nahverkehr Schwerin GmbH

Ludwigsluster Chaussee 72

19061 Schwerin

Geschäftsführer:

Herr Thomas Schlüter

Telefon: 0385 3990-100

Fax: 0358 3990-999

E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de

<https://www.nahverkehr-schwerin.de>

9.3 Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Bitte wenden Sie sich für Anliegen und Auskünfte zu Ihren Daten an unseren Datenschutzbeauftragten. Diesen erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragter der Nahverkehr Schwerin GmbH

Ludwigsluster Chaussee 72

19061 Schwerin

Telefon: 0385 3990-119

Fax: 0385 3990-109

E-Mail: datenschutz@nahverkehr-schwerin.de

9.4 Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Wir stellen Ihnen neben unserem Online-Angebot eine mobile NVS-App zur Verfügung, die Sie auf Ihr mobiles Endgerät herunterladen können. Im Folgenden informieren wir über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer mobilen NVS-App. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen und Nutzerverhalten.
- (2) Für die Nutzung unserer NVS-App und das Anlegen eines Kundenkontos benötigen wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:
 - Vor- und Zuname
 - Vollständige Wohnanschrift
 - Geburtsdatum
 - E-Mail-Adresse
 - sowie zusätzliche Daten abhängig von der gewählten Zahlungsart, siehe 4. (12)
- (3) Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail über die NVS-App (unter: Einstellungen/Problem melden) oder über unser Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, ggf. Name, Anschrift und Ihre Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Anfragen zu beantworten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

9.5 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer mobilen NVS-App

- (4) Bei Herunterladen der NVS-App werden die erforderlichen Informationen an den Appstore übertragen, also insbesondere Nutzernamen, E-Mail-Adresse und Kundennummer Ihres Accounts, Zeitpunkt des Downloads, Zahlungsinformationen und die individuelle Gerätekennummer. Zudem erhebt der Appstore noch eigenständig verschiedene Daten und stellt Ihnen Analyseergebnisse zur Verfügung. Auf diese Datenverarbeitung haben wir keinen Einfluss und sind nicht dafür verantwortlich. Wir verarbeiten die Daten nur, soweit es für das Herunterladen der mobilen NVS-App auf Ihr mobiles Endgerät notwendig ist.
- (5) Bei Nutzung der NVS-App werden von der Nahverkehr Schwerin GmbH und/oder den IT- und Finanzdienstleistern im Rahmen des Vertragszwecks und zur Durchführung der Zahlungsabwicklung Daten erhoben, gespeichert und verwaltet. Es wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- (6) Die NVS GmbH und/oder die IT- und Finanzdienstleister verarbeiten, wenn Sie unsere mobile NVS-App nutzen möchten, die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen die Funktionen unserer NVS-App anzubieten und die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und f DS-GVO:
 - IP-Adresse;
 - Datum und Uhrzeit der Anfrage;
 - Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT);
 - Inhalt der Anforderung (besuchte Seite);

- Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode;
 - jeweils übertragene Datenmenge;
 - vorher besuchte Seiten auf unserer NVS-App;
 - Browser;
 - Betriebssystem;
 - Sprache und Version der Browsersoftware.
- (7) Weiterhin benötigen wir zur Erbringung der Leistungen aus der NVS-App [Ihre Gerätekennzeichnung, eindeutige Nummer des Endgerätes (IMEI = International Mobile Equipment Identity), eindeutige Nummer des Netzteilnehmers (IMSI = International Mobile Subscriber Identity), Mobilfunknummer (MSISDN), MAC-Adresse für WLAN-Nutzung, Name Ihres mobilen Endgerätes, E-Mail-Adresse].
- (8) Die von der Nahverkehr Schwerin GmbH bzw. den IT- und Finanzdienstleister erhobenen Nutzungsdaten werden im System der Nahverkehr Schwerin GmbH 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Gelöscht werden dagegen alle Daten, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu Aufbewahrungsfrist gedeckt sind. Die darüber hinaus bestehenden AGBs oder den Datenschutzbestimmungen der IT- und Finanzdienstleister oder Mobilfunkanbieter werden durch diese Regelung nicht berührt.
- (9) Die Nahverkehr Schwerin GmbH kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern.

(10) Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt.

(11) Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der NVS-App erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten sowie die Forderung betreffenden Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die vom Nutzer durch die gewählte Zahlungsart festgelegten Finanzdienstleister übermittelt werden können.

Wir erheben Bestandsdaten, also personenbezogene Daten des Nutzers nur, soweit diese für die Grundlage, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem Nutzer erforderlich sind.

(12) IT-Dienstleister

Zur Erbringung der Dienstleistung wird durch die Nahverkehr Schwerin GmbH folgender IT-Dienstleister eingesetzt:

ICA Traffic GmbH

Walter-Welp-Straße 27

44149 Dortmund

Tel.: +49 231 222 48-0

Fax: +49 231 222 48-200

E-Mail: info@ica.de

<https://ica.de/datenschutz-traffic>

Der benannte IT-Dienstleister hat das Recht, seinerseits Subunternehmer zu beauftragen.

(13) Finanzdienstleister LOGPAY

Zur Erbringung der Dienstleistung wird durch die Nahverkehr Schwerin GmbH folgender Finanzdienstleister eingesetzt:

LOGPAY Financial Services GmbH

Schwalbacher Straße 72

65760 Eschborn

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer sowie Daten zu Ihren jeweiligen Käufen) und alle Änderungen an die LOGPAY Financial Services GmbH zum Zwecke des Verkaufes und der Abtretung unserer Forderungen gegen Sie, welche im Zusammenhang mit Ihrem Kauf (ABO) entstehen, weiter. Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. F DS-GVO. Das berechtigte Interesse auf unserer Seite besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. Das berechtigte Interesse auf Seiten der LOGPAY Financial Services GmbH besteht in der Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zulässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen. Der Finanzdienstleister ist zum Forderungseinzug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt.

Das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über ein Ticket wird nur angenommen, wenn die LOGPAY Financial Services GmbH die entstehende Forderung aus dem Ticketverkauf erwirbt. Wenn die LOGPAY Financial Services GmbH den Erwerb der Forderung ablehnt, wird Ihr Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages abgelehnt.

Sie können der Übermittlung dieser Daten an die LOGPAY Financial Services GmbH jederzeit widersprechen, allerdings ist dann keine Bestellung mehr über den elektronischen Vertriebskanal (NVS-App) möglich.

Die datenschutzrechtlichen Informationen der LOGPAY Financial Services GmbH können Sie unter <https://www.logpay.de/datenschutz.html> abrufen.

Kontakt Datenschutz: LOGPAY Financial Services GmbH, „der Datenschutzbeauftragte“, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn, datenschutz@logpay.de.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, welche wir von LOGPAY Financial Services GmbH (Information über die Entscheidung, ob die Forderung erworben wird oder nicht) erhalten.

Im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO) oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO), können Sie der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs haben wir jede weitere Verarbeitung Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn,

- es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder
- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Für die Bezahlung über Kreditkarte sind folgende Daten einzugeben:

- Kartentyp (derzeit MasterCard, Visa und AMEX)
- Kreditkarteninhaber
- Kreditkartennummer
- Gültigkeit der Kreditkarte
- Prüfwert (drei- bis vierstellige Nummer aufgedruckt auf der Rückseite der Karte)

Zahlung über Braintree (PayPal):

Für die Zahlungsabwicklung mittels PayPal gelten die AGB sowie Datenschutzbestimmungen der PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. in der aktuellen Fassung.

PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. 22-24

Boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

E-Mail: kundenbetreuung@paypal.com

Bei der Nutzung von PayPal als Zahlungsart gelten die AGB

[https://www.paypal.com/de/webNVS-Apps/mpp/ua/legalhub- full](https://www.paypal.com/de/webNVS-Apps/mpp/ua/legalhub-full)

die Nutzungsbedingungen sowie der Datenschutzhinweis,

[https://www.paypal.com/de/web\(NVS-App\)s/mpp/ua/privacy-full](https://www.paypal.com/de/web(NVS-App)s/mpp/ua/privacy-full)

bzw. den von PayPal eingesetzten Dienstleistern in der jeweils aktuellen Fassung.

(14) Wir nutzen Dienste externer Dienstleister (z.B. **Amazon Web Services** etc.).

Alle genannten Drittanbieter und deren Mitarbeiter können durch den von ihnen erbrachten Dienst Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten.

Die NVS wählt alle Drittdienstleister mit der gebotenen Sorgfalt aus, verpflichtet sie zur Vertraulichkeit und schließt mit ihnen, soweit erforderlich, Datenverarbeitungsverträge in Übereinstimmung mit den Standards der DSGVO ab.

Die NVS wird Ihre personenbezogenen Daten im Allgemeinen

nicht außerhalb der EU und/oder des EWR übertragen.
Weitere Informationen zum Datenschutz bei Amazon Web Services finden Sie hier: https://d1.awsstatic.com/legal/privacypolicy/AWS_Privacy_Notice_German_Translation.pdf

9.6 Anwendung von Cookies in unserer NVS-App

Zusätzlich zu den zuvor genannten Daten werden bei Ihrer Nutzung unserer NVS-App technische Hilfsmittel (Cookies) für verschiedene Funktionen verwendet, wenn sie über den Button Einstellungen/Rechtliche Hinweise unser Impressum aufrufen und somit auf unsere Website weitergeleitet werden. Ansonsten werden Cookies ausschließlich über die Anwendung von Google Analytics auf unserer NVS-App verwendet.

9.7 NVS-App-Analyse

- (1) Unsere NVS-App nutzt Google Analytics für Firebase, eine Funktion zur Auswertung des Nutzerverhaltens in der NVS-App sowie Marketinganalysen. Über das Analyse-Tool werden die folgenden Daten zur App Nutzung automatisch erfasst: Anzahl der Nutzer und Sitzungen, Sitzungsdauer, Betriebssysteme, Gerätemodelle, Region, Erstmalige Starts, App-Ausführungen, App-Updates und In-Käufe.

- (2) Diese Daten werden in Google Analytics und Google Analytics für Firebase zur Verfügung gestellt und von Google in anonymisierter Form ausgewertet. Google verwendet einen sogenannten Geräte-Identifizier (Geräte ID, Cookie oder eine ähnliche Technologie) auf dem Endgerät der Nutzer. Auf Grundlage der oben benannten kann ermittelt werden, wie lange Nutzer mit der Ticket-NVS-App interagieren, wie oft sie In-(NVS-App)-Käufe tätigen und wie viele von ihnen in einem bestimmten Zeitraum aktiv waren. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Wir haben ein berechtigtes Interesse, die Nutzung der (NVS-App) zu analysieren und regelmäßig zu verbessern.
- (3) Die Datenweitergabe an Google beruht auf Art. 28 DSGVO i.V.m. dem Auftragsverarbeitungsvertrag.
- (4) Sie können die Analyse durch entsprechende Einstellungen in Ihren Geräte-Einstellungen verhindern (iOS: Einstellungen > Datenschutz > Analyse/Werbung; Android: Konto > Google > Anzeige). Daneben können Sie der Übermittlung der Nutzungsinformationen in der Ticket-NVS-App per Brief, E-Mail oder Fax an die Nahverkehr Schwerin GmbH, Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin, Fax: 0385 3990-999, E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de widersprechen.
- (5) Die Daten werden für einen Zeitraum von 14 Monaten gespeichert und anschließend gelöscht.
- (6) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch Google sowie Google Analytics für Firebase erhalten Sie unter <https://policies.google.com/technologies/partner-sites?hl=de> und in der Datenschutzerklärung von Google unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de&gl=de>.

9.8 Rechte der betroffenen Person

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, sind Sie Betroffener im Sinne der DSGVO. Sie haben dann uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

1. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
2. Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 DSGVO),
3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
4. Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
5. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 35 DSGVO)

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: www.nahverkehr-schwerin.de einsehen.

9.9 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Im Falle Ihres Widerspruchs prüfen wir die Sach- und Rechtslage und werden entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die zwingenden schutzwürdigen Gründe (z. B. Datenverarbeitung erfolgt aufgrund einer rechtlichen Grundlage) mitteilen, aufgrund derer Ihr Widerspruch ausnahmsweise nicht umgesetzt werden kann. Selbstverständlich können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und Datenanalyse jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: www.nahverkehr-schwerin.de einsehen.

10 Gewährleistung, Haftung, Schlichtungsstelle und Schlussbestimmungen

1. Die Nahverkehr Schwerin GmbH haftet für Schäden, die auf der Nutzung der (NVS-App) beruhen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer vertrauen durfte (Kardinalpflichten), besteht die Haftung der Nahverkehr Schwerin GmbH bereits bei einfacher Fahrlässigkeit.

Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Nahverkehr Schwerin GmbH noch die IT- und Finanzdienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Es erfolgt keine Garantie der jederzeitigen Erreichbarkeit oder Nutzung der (NVS-App) Software.

Für den Inhalt der Webseiten der IT- und Finanzdienstleister, auf welche durch angegebene Links verwiesen wird, ist ausschließlich der jeweilige Dienstleister zuständig. Die Nahverkehr Schwerin GmbH erklärt hiermit ausdrücklich, dass nach ihrem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Linkssetzung keine illegalen Inhalte auf den verlinkten Seiten erkennbar waren.

2. Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
3. Die Nahverkehr Schwerin GmbH behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, um sie an geänderte Rechtslagen oder bei Änderungen des Dienstes oder der Datenverarbeitung anzupassen. Der Nutzer muss den Änderungen oder Ergänzungen für den weiteren Erwerb und die Nutzung von Tickets über die (NVS-App) zustimmen. Hierzu wird der Nutzer durch die Nahverkehr Schwerin GmbH entsprechend belehrt und aufgefordert. Dies gilt entsprechend auch für die Nutzung der insoweit zugrundeliegenden Software.

4. Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannte Anschrift zu richten:
Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin
E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de
5. Sollten Kunden mit der Bearbeitung bzw. mit der Antwort zu Ihrer Beschwerde nicht einverstanden sein, können Sie sich kostenfrei an die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. (sruv) wenden. Zu Kontaktdaten der Schlichtungsstelle siehe Punkt I Nummer 12 (Schlichtungsstelle).

Teil B Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der „(NVS-App)“

11. IT-Dienstleister

Zur Erbringung der Dienstleistung wird durch die Nahverkehr Schwerin GmbH folgender IT-Dienstleister eingesetzt. Der benannte IT-Dienstleister hat das Recht, seinerseits Subunternehmer zu beauftragen.

ICA Traffic GmbH Wal-
ter-Welp-Straße 27
44149 Dortmund
Tel.: +49 231 917044-0
Fax: +49 231 917044-20
E-Mail: info@ica.de

12 Abrechnung und Zahlung für registrierte Nutzer (Nutzerkonto)

1. Der Nutzer kann mit folgender Zahlungsweise zahlen:
- Paypal, Kreditkarte
Andere, nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen benannte Zahlungsweisen, sind ausgeschlossen.
Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren dürfen nur von voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren genutzt werden.
2. Für die Inanspruchnahme des jeweiligen Finanzdienstleisters gelten jeweils deren AGB sowie Datenschutzbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung, welche unter den in Ziffern 12 und 13 angegebenen Links eingesehen werden können.
3. Die Abrechnung der Ticketkäufe erfolgt je Zahlungsweg über die nachfolgend aufgeführten Finanzdienstleister. Die Nahverkehr Schwerin GmbH hat die Entgeltforderung für erworbene Tickets nebst etwaiger Gebühren an den der jeweiligen Zahlungsart zugeordneten und vom Nutzer ausgewählten Finanzdienstleister verkauft und abgetreten (Abtretungsanzeige). Der jeweilige Finanzdienstleister ist zum Forderungseinzug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt.
PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A.
22-24 Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg
E-Mail: kundenbetreuung@paypal.com

III. Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen für die Nutzung der Pfaffenteichfähre „Petermännchen“

1. Beförderungsentgelt

Einzelfahrt Erwachsene 2,00 €

Einzelfahrt Kind 1,00 €

Das Beförderungsentgelt ist passend und in bar beim Betriebspersonal zu entrichten.

Ein Vorverkauf von Fahrausweisen ist nur in der mobilen NVS-App möglich. Die im Vorverkauf in der NVS-App erworbenen Tickets müssen bei Nutzung vor Betreten der Fähre entwertet werden.

Zu weiteren Bestimmungen bei NVS-App-Käufen vgl. Ausführungen zu

II Allgemeine Geschäftsbedingungen beim mobilen Online-Vertrieb von Tickets der Nahverkehr Schwerin GmbH ((NVS-App)).

2. Tarifbestimmungen

Einzelfahrt/Rundfahrt

Für die Beförderung mit der Pfaffenteichfähre ist der Tarif von 2,00 € je Einzelfahrt/Person zu entrichten.

Kinder ab 3 bis einschließlich 14 Jahre zahlen 1,00 € je Einzelfahrt/Person. Kinder bis einschließlich 2 Jahre werden kostenfrei befördert.

Einzelfahrausweise und Zeitkarten aus dem Tarifsortiment der Nahverkehr Schwerin GmbH haben keine Gültigkeit.

Kinderwagen, Handgepäck und Kleintiere (darunter kleine Hunde (maximale Schulterhöhe 30 cm), die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen, kleine Tiere (Katzen, Meerschweinchen usw.) in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen (Boxgröße von maximal 50 cm x 30 cm x 30 cm). Im Interesse aller Fahrgäste dürfen Tiere nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Für die Beförderung von Hunden und Fahrrädern ist ein Fahrausweis zum ermäßigten Tarif zu entrichten. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Gepäck und Hunde zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Fahrgäste mit einem gültigen Schwerin-Ticket oder einem Doppeldecker-Ticket können die Fähre kostenlos nutzen.

3. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke, deren Begleitperson und/oder Begleithund (Merkzeichen B), Krankenfahrstühle und orthopädische Hilfsmittel erfolgt gemäß Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX). Sie werden unentgeltlich befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Betriebspersonals vorzulegen.

IV Tarifbestimmungen für die Nutzung des City-Tickets der Deutschen Bahn

DB-Fahrkarten im Fernverkehr mit dem Aufdruck „Schwerin+City“ (City-Ticket) in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 (für alle eingetragenen Personen auf der DB- Fahrkarte) sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel des Verkehrsunternehmens innerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin.

Das City-Ticket gilt für eine Fahrt (im Sinne einer Einzelfahrt) zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel im Stadtnetz am aufgedruckten Geltungstag.

Bei Fahrtunterbrechung gilt es am Datum des letzten Zangenabdruckes auf der Fahrkarte bis 03:00 Uhr des Folgetages. Für die Rückfahrt gilt das angegebene Rückreisedatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die BahnCard 100 trägt den Aufdruck „+City“. Sie ist eine Mobilitätskarte und gilt für beliebig viele Fahrten im Stadtnetz. Eine Nichtnutzung des City-Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

V Tarifbestimmungen zur Anerkennung von Fahrscheinen der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim (VLP)

Durch die Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) werden auf folgenden Streckenabschnitten in beide Fahrtrichtungen Fahrscheine der VLP innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer der Fahrscheine anerkannt, wenn auf dem Fahrschein als Start- oder Zielort der Hauptbahnhof Schwerin angegeben ist:

- a) Keplerstraße – Hauptbahnhof
- b) Kieler Straße – Marienplatz
- c) Rudolf-Diesel-Straße – Hauptbahnhof

Ein Verkauf von VLP-Fahrscheinen erfolgt nicht durch NVS.

Inhaltsverzeichnis

I	Tarifbestimmungen der Nahverkehr Schwerin GmbH	1
1	Geltungsbereich	1
2	Fahrausweisverkauf.....	2
2.1	Kundencenter.....	4
2.2	Fahrausweisverkaufsautomaten.....	4
2.2.1	an den Haltestellen.....	4
2.2.2	in allen Omnibussen und Straßenbahnen der Nahverkehr Schwerin GmbH	4
2.3	Vertragspartner für den Fahrausweisverkauf.....	5
2.4	NVS-APP	6
2.5	ID-based Ticketing (IDA)	6
3	Fahrausweissortiment	7
3.1	Übersicht – Fahrausweisarten und Fahrtarife	7
3.2	Geltungsdauer und Geltungsbereich der Fahrausweise.....	9
3.2.1	Einzelfahrkarte	9
3.2.2	Tageskarte (24 h)	10
3.2.3	Gruppentageskarte (24 h).....	10
3.2.4	Monatskarten – Allgemeines	10
3.2.4.1	Monatskarte ermäßigt	11
3.2.4.2	Monatskarte Schüler Freizeit	12
3.2.5	Online-Ticket (NVS-App)	12
3.2.6.	ID-based Ticketing (IDA)	13
4	Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten.....	15
5	Mitnahme Hund/Fahrrad/E-Roller	16
6	Unentgeltliche Beförderung	18
7	Monatskarten, Jahreskarten und Abonnement (Abo) - Allgemeines	19
7.1	Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von	

	Fahrausweisen im Abonnement	20
7.2	Tarifänderung	21
7.3	Änderungen	21
7.4	Verlust	21
7.5	Abo-Monatskarten/Jahreskarten ermäßigt.....	22
7.6	Abo-Jahreskarte Mitnahme/Abo-Monatskarte Mitnahme	22
7.7	Beendigung und Änderung des Vertrages.....	23
8	Jobticket.....	24
8.1	Teilnahmevoraussetzung.....	24
8.2	Bestimmungen zum Jobticket	24
8.3	Ausgabe der Jobtickets.....	25
8.4	Fahrpreise	25
8.5	Vertragsdauer	25
8.6	Außerordentliche Kündigung	26
8.7	Ausscheiden einzelner Mitarbeiter	26
8.8	Prüfungen	27
8.9	Sondereinbarungen mit größeren Unternehmen und Organisationen	27
8.10	Einzelheiten der Abwicklung	28
9	Dauerparkausweise	28
10	Ungültige Fahrausweise	29
11	Erhöhtes Beförderungsentgelt	29
12	Schlichtungsstelle	31
II	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim mobilen Online- Vertrieb von Tickets der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS-App).....	31
TEIL A	Allgemeine Regelungen.....	31
1	Allgemeines.....	31
2	Eröffnung eines Nutzerkontos.....	34
3	Widerrufsbelehrung	34

3.1	Widerrufsrecht	34
3.2	Widerrufsfolgen	35
3.3	Besondere Hinweise.....	35
4	Ticketerwerb, Nutzung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....	37
5	Fahrausweiskontrolle (digitales Ticket - NVS-App	39
6	Erstattungen.....	40
7	Ende der Nutzungsmöglichkeit oder Kündigung	40
8	Sperrung.....	42
9	Datenschutz	42
9.1	Datenschutzhinweis für die Verwendung unserer NVS-App	42
9.2	Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung	43
9.3	Kontakt zum Datenschutzbeauftragten	43
9.4	Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten	44
9.5	Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer mobilen NVS-App	45
9.6	Anwendung von Cookies in unserer NVS-APP	51
9.7	NVS-App-Analyse.....	51
9.8	Rechte der betroffenen Person.....	53
9.9	Widerspruchsrecht	54
10	Gewährleistung, Haftung, Schlichtungsstelle und Schlussbestimmungen	54
Teil B	Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der „(NVS-App)“ 56	
11.	IT-Dienstleister	56
12	Abrechnung und Zahlung für registrierte Nutzer (Nutzerkonto)	57
III.	Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen für die	

	Nutzung der Pfaffenteichfähre „Petermännchen“	58
1.	Beförderungsentgelt.....	58
2.	Tarifbestimmungen	58
3.	Beförderung von Schwerbehinderten	59
IV	Tarifbestimmungen für die Nutzung des City-Tickets der Deutschen Bahn.....	59
V	Tarifbestimmungen zur Anerkennung von Fahrscheinen der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim (VLP)	60